

## 10. Nachtrag

zur Entgeltordnung für die Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen auf den städtischen Wertstoffhöfen (Entgeltordnung WH Gewerbe)

Vom 15.12.2017

Aufgrund § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14./15. Dezember 2017 die folgende Entgeltordnung erlassen:

### Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen auf den städtischen Wertstoffhöfen (Entgeltordnung WH Gewerbe) vom 20.03.2009 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 28.03.2009), zuletzt geändert durch den 9. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen auf den städtischen Wertstoffhöfen (Entgeltordnung WH Gewerbe) vom 23.12.2016 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 31.12.2016), wird wie folgt geändert:

#### § 1:

##### 1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

„Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Wertstoffhöfe wird für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen folgendes Entgelt erhoben:

Abfallart	Beispiele	Entgelt / Netto
Aktenvernichtung	Akten, Aktenordner	<b>5,75 € Anlieferpauschale zzgl. 10,00 € / 100 l</b>
Altholz, belastet (A - IV)	behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola, Bahnschwellen	<b>73,30 € / m<sup>3</sup></b>
Altholz, unbelastet (AI – AIII)	Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kisten, Spanplatten mit und ohne Beschichtung	19,00 € / m <sup>3</sup>
Alttextilien	Altkleider, Schuhe (paarweise)	0,00 €
Baumstubben: bis 40 cm Durchmesser		12,00 / Stck.
bis 60 cm Durchmesser		18,00 € / Stck.
Baumstämme: > 20 cm Durchmesser		6,00 € / lfd. Meter
Bauschutt, verwertbar	Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dachpfannen, Sand	bis 0,25 m <sup>3</sup> pauschal 5,00 € 20,00 € / m <sup>3</sup>
Bau- und Abbruchabfälle, gemischt	Kunststofffenster und -türen	55,00 € / m <sup>3</sup>
Feste Datenträger	Disketten, Festplatten	<b>5,75 € Anlieferpauschale zzgl. 10,00 € / 100 l</b>
Folien	frei von Anhaftungen, keine Agrar- u. Silofolien, keine Lebensmittelverpackungen	0,00 €

Glas	Hohlglas: leere Flaschen, Marmeladen-/ Senfgläser	0,00 €
Grünabfall	Grünschnitt	bis 0,25 m <sup>3</sup> pauschal 3,50 € 14,00 € / m <sup>3</sup>
Grünabfall	Grünschnitt	11,00 € / m <sup>3</sup> bei Vorerwerb der Grüngutkarte 230,00 € / m <sup>3</sup>
Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe), Abfallschlüssel gem. AVV (170303*)		
Metallschrott	Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleinteile	0,00 €
Papier, Pappe, Kartonagen		0,00 €
Reifen PKW		<b>3,60 €</b> / Reifen o. Felge <b>5,00 €</b> / Reifen m. Felge
Reifen LKW		13,00 € / Reifen o. Felge <b>16,00 € / Reifen m. Felge</b>
Sperrgut		25,00 € / m <sup>3</sup>

## § 2:

2. Der § 2 Abs. 3 Satz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:  
„Die in der Tabelle in § 1 für die Abfallarten „Bauschutt, verwertbar“ und „Grünabfall“ genannte pauschale Abrechnung von Mengen <0,25 m<sup>3</sup> bleibt unberührt.“
  
3. In § 2 wird der Abs. 4 gestrichen
  
4. In § 2 erhält der Abs. 4 (neu) folgenden neuen Wortlaut:  
**„Zur entgeltpflichtigen Nutzung der städtischen Wertstoffhöfe sind alle Betriebe mit Firmensitz in der Landeshauptstadt Kiel berechtigt. Betriebe, die ihren Firmensitz nicht in Kiel haben, können die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfälle im Rahmen der bestehenden Kapazitäten anliefern; die Entscheidung über die Entgegennahme trifft das Hofpersonal. In derartigen Fällen wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 3,00 € pro Anlieferung erhoben; dies gilt nicht für die Anlieferung von Metallschrott, Buntmetallen, Elektrogeräten (ohne Monitore, Kühlschränke), Alttextilien, Hohlglas, Papier, Pappe, Kartonagen. Zur Klärung der Herkunft der angelieferten Abfälle kann der Anlieferer aufgefordert werden, den Firmensitz nachzuweisen.“**
  
5. In § 2 wird der Abs. 6 gestrichen.
  
6. In § 2 wird der Abs. 7 (alt) zu Abs. 6 (neu)

## Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kiel, den 15.12.2017

Der Oberbürgermeister  
Dr. Ulf Kämpfer  
(Stadtsiegel)